

### In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) setzt diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Wir informieren Sie nachfolgend über diese Änderung sowie die Revision des Aktienrechts.

### Vereinfachung Privatanteil Fahrzeug ab 1. Januar 2022

Im Jahr 2015 wurde der Privatanteil Fahrzeug mit der Einführung von FABI (Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) geändert. Dabei wurde die Beschränkung des Berufskostenabzugs insbesondere auf Bundesebene auf 3000 Franken limitiert. Durch diesen reduzierten Fahrkostenabzug resultierte ein höheres steuerbares Einkommen.

Mitarbeitende im Aussendienst, welche nicht zum Geschäftssitz, sondern direkt von zu Hause zum Geschäftspartner fahren, wären jedoch damit benachteiligt. Deshalb mussten die Arbeitgeber den Aussendienstanteil, welcher auch Homeoffice-Tage beinhalten, auf dem Lohnausweis der Arbeitnehmenden bescheinigen.

Dazu wurde eine Kontrolle darüber geführt, ob Mitarbeitende am Morgen und Abend einen Arbeitsweg zwischen Wohn- und Geschäftssitz zurückgelegt haben. Da dies sehr aufwändig ist, haben die Steuerbehörden eine Mitteilung mit pauschalen Aussendienst-Prozentsätzen für bestimmte Tätigkeiten publiziert. Jedoch konnten diese längst nicht bei allen Arbeitsverhältnissen angewandt werden, weshalb diese Situation nicht für alle befriedigend war.

### Was gilt neu?

Dank der Motion von Ständerat Erich Ettlin wird der Privatanteil von aktuell 0,8 Prozent auf neu 0,9 Prozent pro Monat erhöht (neu 10,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST pro Jahr). Diese Erhöhung soll den von den Arbeitgebern finanzierten Arbeitsweg berücksichtigen. Davon profitieren vor allem Arbeitnehmende

mit langen Arbeitswegen (mehr als 4300 km pro Jahr). Der Mindestbetrag von 150 Franken pro Monat bleibt unverändert.

Der Naturallohn für den Arbeitsweg wird durch diese Änderung auch sozialversicherungspflichtig. So wird hier die Abrechnungslogik bezüglich der Beitragspflicht von Naturallohn bei der AHV wiederhergestellt. Die aufwändige und komplizierte Deklaration des Aussendienstanteils sowie der Homeoffice-Tage entfällt dadurch. Das Feld «F» ist im Lohnausweis nach wie vor anzukreuzen.

Für einmal siegt die administrative Vereinfachung, was vielen direkt Betroffenen die Handhabung erheblich erleichtern wird. Auf Bundesebene ist die Neuerung aus finanzieller Sicht neutral. Die Erhöhung der Pauschale deckt die wegfallende Deklaration des aufgerechneten Einkommens ab.

### Öffnungszeiten während der Festtage



Wir informieren Sie bei dieser Gelegenheit, dass unsere Büros vom Donnerstag 23. Dezember 2021 bis Freitag 31. Dezember 2021 geschlossen sind. Gerne sind wir ab dem 3. Januar 2022 wieder in alter Frische für Sie da.

Im Namen aller Mitarbeitenden bedanken wir uns herzlich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Feiertage und für das neue Jahr gute Gesundheit und viel Erfolg.

Ihr axalta Team

### Personelles – Beförderung

Unsere langjährige Mitarbeiterin Nathalie Riedo erhält als Zeichen des Vertrauens und der Anerkennung ab dem 1. Januar 2022 die Kollektiv-Prokura. Wir gratulieren ihr ganz herzlich und freuen uns weiterhin auf die gute Zusammenarbeit.



# REVIDIERTES AKTIENRECHT

Nach langjähriger Diskussion erhält die Schweiz ein modernisiertes Aktienrecht, welches den Aktiengesellschaften mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden verspricht. Die Änderungen und Neuerungen betreffen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Vereine und Genossenschaften. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt. Der Hauptteil des revidierten Aktienrechts wird voraussichtlich erst 2023 in Kraft gesetzt. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die wichtigsten Änderungen und Neuerungen.

## Aktienkapital – Währung und Nennwert

- Das Aktienkapital kann neu in **ausländischer Währung**, also in der hauptsächlich genutzten Währung (sog. funktionale Währung), geführt werden. In diesem Fall haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Wechsel der funktionalen Währung kann von der Generalversammlung auf Beginn eines Geschäftsjahres beschlossen werden. Zu beachten gilt es hierbei, dass eine Anpassung der Statuten erforderlich ist und die Beschlussfassung öffentlich zu beurkunden ist.
- Bei Aktien wird neu ein Nennwert von **unter einem Rappen** ermöglicht, solange dieser grösser als null ist.

## Kapitalband – Flexibilisierung der Eigenkapitalausstattung

Die Statuten können zukünftig den Verwaltungsrat ermächtigen, während der Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite – innerhalb des **Kapitalbands** – zu erhöhen oder herabzusetzen. Es ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre gilt. Das Kapitalband umfasst +/- die Hälfte des eingetragenen Eigenkapitals. Auch hier ist eine Anpassung der Statuten und eine öffentliche Beurkundung erforderlich. Zu beachten gilt es, dass das Kapitalband nur bei Gesellschaften möglich ist, welche nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben.

## Sonstige Eigenkapitalveränderungen

Das revidierte Aktienrecht lässt die Bilanzgliederung unverändert, das Eigenkapital enthält daher die bekannten Bestandteile. Jedoch reguliert das revidierte Aktienrecht die Verwendungsmöglichkeiten der Eigenkapitalkomponenten zum Teil neu:

Eigenkapitalkomponenten	Zuweisung/Zugang	Verwendung
Aktienkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mindestkapital AG unverändert CHF 100 000.00</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine Rückzahlung</li> <li>➤ Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung (u.a. im Rahmen eines Kapitalbands) oder Erwerb eigener Anteile</li> </ul>
Gesetzliche Kapitalreserve	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bilanzposition zur Erfassung eines Agios</li> <li>➤ Ebenfalls hier zu erfassen: die zurückerhaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien sowie weitere Einlagen und Zuschüsse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzgl. allfällige Verluste &gt; 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften &gt; 20 %)</li> </ul>
Gesetzliche Gewinnreserve	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hier zu erfassen sind 5 % des Jahresgewinns (allfälliger Verlustvortrag ist vor Zuweisung zu beseitigen)</li> <li>➤ Äufnung bis Summe gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve = 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften = 20 %)</li> <li>➤ Der Aufwertungsbetrag bei Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen zur Behebung eines Kapitalverlusts ist hier gesondert als Aufwertungsreserve zu erfassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzgl. allfällige Verluste &gt; 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften &gt; 20 %)</li> <li>➤ Die hier gesondert erfasste Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Verkauf der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden</li> </ul>
Freiwillige Gewinnreserven/kumulierte Verluste als Minusposten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gem. Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung und unter gewissen weiteren Voraussetzungen können freiwillige Gewinnreserven gebildet werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Freiwillige Gewinnreserven (wie zunächst auch ein allfälliger Gewinnvortrag) sind zur Verlustverrechnung heranzuziehen</li> <li>➤ Über die weitere Verwendung beschliesst die Generalversammlung</li> </ul>

Eigenkapitalkomponenten	Zuweisung/Zugang	Verwendung
Eigene Kapitalanteile als Minusposten	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Erwerb eigener Kapitalanteile sind diese nicht als Vermögensposten, sondern hier als Minusposition zu erfassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bei Wiederveräusserung eigener Kapitalanteile wird der Minusposten entsprechend reduziert</li> </ul>
Jahresgewinn/Jahresverlust		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Jahresgewinne dürfen nach den erforderlichen Zuweisungen an die gesetzliche und ggf. die freiwillige Gewinnreserve als Dividende ausgeschüttet werden</li> <li>➤ Verluste sind in der folgenden Reihenfolge zu verrechnen: mit dem Gewinnvortrag, den freiwilligen Gewinnreserven, der gesetzlichen Gewinnreserve und sodann mit der gesetzlichen Kapitalreserve</li> </ul>

Quelle: EXPERTsuisse AG, das revidierte Aktienrecht

### Zwischendividende

Dividenden können neu auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden (sog. «Interimsdividende»). Die Ausrichtung einer Zwischen-dividende, gestützt auf einen Zwischenabschluss (erstellt nach denselben Grundsätzen wie der reguläre Jahresabschluss), beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

Revisionspflichtige Unternehmen müssen den Zwischenabschluss vor der Beschlussfassung durch die GV von der Revisionsstelle prüfen lassen. Auf die Prü-

fung kann jedoch verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Im Falle eines Verzichts auf die Revision (sog. Opting-Out, üblich bei Kleinstunternehmen) ist dementsprechend ebenfalls keine Prüfung erforderlich.

### Aktionärsrechte

Im Zuge der Revision des Aktienrechts wurden einige Schwellenwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Aktionäre angepasst:

Mitwirkungs-/Kontrollrecht	Bisheriges Recht	Revidiertes Aktienrecht
Einberufung der Generalversammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsennotierte Gesellschaften)</li> </ul>
Traktandierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder CHF 1 Mio. Nennwert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>➤ 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsennotierte Gesellschaften)</li> </ul>
Auskünfte ausserhalb der Generalversammlung	n/a	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> <li>➤ Nicht vorgesehen für börsennotierte Gesellschaften</li> </ul>
Einsicht in Geschäftsbücher	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kein Schwellenwert definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> </ul>
Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär</li> <li>➤ Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung beim Gericht ersuchen, sofern sie 10 % des Aktienkapitals oder CHF 2 Mio. Nennwert vertreten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär</li> <li>➤ Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung vor Gericht verlangen, sofern sie über 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen (5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsennotierten Gesellschaften)</li> </ul>
Auflösungsklage (aus wichtigen Gründen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen</li> </ul>

Quelle: EXPERTsuisse AG, das revidierte Aktienrecht

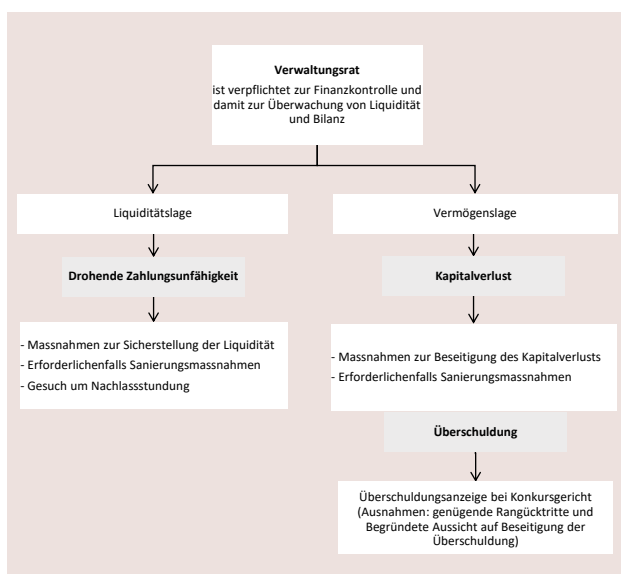
## Generalversammlungen

Die neuen Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen sind wohl auch auf die immer noch andauernde COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Neu besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer **virtuellen Generalversammlung** und es sind **schriftliche oder elektronische Generalversammlungsbeschlüsse zulässig**. Bei einer virtuellen Generalversammlung muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert werden und sich äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann.

Ebenfalls ist es künftig auch möglich, den Geschäfts- und Revisionsbericht den Aktionären vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich zu machen (anstelle der physischen Abgabe).

## Verwaltungsrat

Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Pflicht bereits bei einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit** Massnahmen zu ergreifen. Bis anhin waren nur Handlungspflichten im Zusammenhang mit **Kapitalverlust** und **Überschuldung** geregelt. Neu sehen die Handlungspflichten des Verwaltungsrats folgendermassen aus:



## Weitere Änderungen, welche den Verwaltungsrat betreffen:

- **Beschlüsse des Verwaltungsrates im Zirkularverfahren:** Beschlüsse können nun auch auf dem elektronischen Weg gefasst werden.
- **Sorgfalts- und Treuepflichten bei Interessenkonflikten:** Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte (Insichgeschäfte, Doppelorganisation etc.) zu informieren.

## Fazit

Die Nutzung gewisser neuer Bestimmungen im revidierten Aktienrecht erfordert Anpassungen der Statuten und sollte daher rechtzeitig an die Hand genommen werden. Sinnvoll ist dabei auch gleich, die Organisation allgemein zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen (Organisationsreglement, Organhaftpflichtversicherung, Corporate Calendar → «Corporate Governance»). Dies dient der Minimierung von Haftungs- und Verantwortlichkeitsrisiken bei Organen und Geschäftsleitung – denn in der Praxis lässt sich beobachten, dass sowohl Aktionäre wie auch Gläubiger und Behörden heute eher rechtliche Schritte einleiten. Sollten Sie unsicher sein, welche Änderungen Sie oder Ihre Gesellschaft betreffen oder wie Sie Ihre Organisation generell optimieren können, dürfen Sie uns jederzeit kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.